

Interessenbekundung

Ideenwettbewerb für zwei Arbeitsgelegenheiten

vor dem Hintergrund

„Zukunft für Kinder – Perspektiven für Eltern“

Bekanntmachung des Jobcenters Halle (Saale) vom 16.03.2018

1. Arbeitsmarktpolitischer Hintergrund

*„Unsere Kinder tragen nicht nur unsere Gene, sondern auch unsere Beispiele in sich.“
Mary Jane Chambers, (1871-1913)*

In Deutschland gibt es über eine halbe Millionen Bedarfsgemeinschaften mit Kindern, die Leistungen eines Jobcenters nach SGB II beziehen und in denen kein Elternteil erwerbstätig ist. Die Kinder in diesen Bedarfsgemeinschaften sind besonders von Armut bedroht, da Arbeitslosigkeit weiterhin das größte Armutsrisiko darstellt, wobei die Leistungen des Jobcenters bereits darauf abzielen, ein Abgleiten in extreme Armut zu verhindern. Neben der finanziellen Bedürftigkeit haben Kinder aus Haushalten mit verfestigter Arbeitslosigkeit oft schlechtere Bildungschancen und weisen eine geringere soziale Teilhabe auf. Gerade die für soziale Teilhabe wichtigen Bildungschancen und damit verbunden soziale Aufstiegschancen hängen immer noch viel zu stark von der Herkunftsfamilie ab. Wir laufen Gefahr, dass sich Arbeitslosigkeit, Bedürftigkeit und Bildungsarmut verfestigen und diese Form der (Kinder-)Armut an nachfolgende Generationen „vererbt“ wird.

Maßgebliche Verbesserungen der Bildungs- und Teilhabechancen von Kindern auch aus sozial schwachen Familien setzen voraus, dass unterschiedlichste Hebel angesetzt werden. Daher soll ein Ziel sein, arbeitslose Arbeitslosengeld-II-Bezieher/innen mit Kindern zügig in den Arbeitsmarkt zu integrieren, um Kindern die schädliche Erfahrung von lang andauernder Arbeitslosigkeit in ihrer Familie und der daraus resultierenden Folgen zu ersparen.

Es soll dieser Personengruppe die Perspektive gegeben werden, durch gezielte Unterstützung, gegebenenfalls über Zwischenschritte, den Weg aus der Beschäftigungslosigkeit zu finden.

Das Jobcenter Halle (Saale) möchte hier anknüpfen und möglichst vielen Eltern, um ihrer Vorbildfunktion gerecht zu werden, den Weg in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu gewähren. Hierzu sind verschiedene Ansätze und Zwischenschritte notwendig. Ein Zwischenschritt soll die Teilnahme an einer Arbeitsgelegenheit nach § 16d Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGBII) sein. In diesem Rahmen soll den teilnehmenden Eltern die Chance eröffnet werden, ihre Beschäftigungsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederzuerlangen und Integrationsfortschritte zu erzielen. Die Teilnahme soll eine soziale Teilhabe am Arbeitsleben ermöglichen und als mittelfristige Brücke das Ziel einer Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt unterstützen.

2. Zielgruppe

Zielgruppe sind arbeitslose Elternteile in einer Bedarfsgemeinschaft mit mindestens einem minderjährigen Kind, welche Leistungen nach dem SGBII beziehen. Das Angebot soll sich an Elternteile in einer Bedarfsgemeinschaft richten, in denen kein Elternteil erwerbstätig ist. Die Teilnehmer/-innen weisen verstärkten Aktivierungs- und Unterstützungsbedarf auf. Ziel ist die Überwindung von Hemmnissen im Integrationsprozess.

3. Zielstellung

Die Bekämpfung der Kinderarmut in Deutschland sowie die Senkung der Zahl von Bedarfsgemeinschaften mit Kindern erfordert vor dem Hintergrund des regionalen Arbeitsmarktes sowie der wirtschaftlichen und strukturellen Situation unserer Region neue innovative Ansätze.

Innerhalb der Zielgruppe sind zunehmende vielfache Vermittlungshemmnisse zu beobachten.

Der Verlust von Fachkenntnissen und sozialer Kompetenz, gesundheitliche Einschränkungen, fehlende Motivation, Gleichgültigkeit, Inaktivität und ein fehlendes soziales Umfeld beeinträchtigen zunehmend die Reintegration in den Arbeitsmarkt. Es ergeben sich vielschichtige Handlungsbedarfe wie die Heranführung an das Arbeitsleben, die Stärkung des Arbeits- und Sozialverhaltens, eine Veränderung von Perspektiven sowie der Ausgleich von individuellen Wettbewerbsnachteilen.

Die Aktivierungsphase muss somit eine geeignete Hilfestellung für die Teilnehmer/-innen der Zielgruppe darstellen, um die Beschäftigungsfähigkeit zu erhalten oder wiederherstellen. Integration in Arbeit muss also heißen, Vermittlung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch vorherige bzw. gleichzeitige effektive Unterstützung und Begleitung bei der Bewältigung der verschiedenen Problemlagen zu ermöglichen.

Vor dem politischen Hintergrund der Bekämpfung der Kinderarmut in Deutschland soll durch die Aktivierung dieser Bedarfsgemeinschaften ein Beitrag und somit ein positives Beispiel für die Teilhabe am Arbeitsleben vermittelt werden.

Das Jobcenter Halle (Saale) beabsichtigt daher den Einsatz von 2 Arbeitsgelegenheiten mit je 20 Teilnehmern (10 Elternpaare) mit sozialpädagogischer Betreuung.

4. Rahmenbedingungen

Ziel der Initiierung der Arbeitsgelegenheiten ist es, durch intensive sozialpädagogische Betreuung einen ersten Schritt zu den Teilnehmenden herzustellen, um perspektivisch eine soziale und berufliche Reintegration zu erreichen. Während der gesamten Laufzeit der Arbeitsgelegenheit sollen die Teilnehmer/-innen somit sozialpädagogische Betreuung erfahren.

Um den Teilnehmenden verschiedene Möglichkeiten aufzuzeigen, sollte die Arbeitsgelegenheit mehrere praktische Bereiche umfassen unter Beachtung der Geschlechterspezifika.

Das Jobcenter Halle (Saale) weist die Teilnehmer/-innen individuell entsprechend der Zuweisungskriterien (Elternteil in einer Bedarfsgemeinschaft mit mindestens 1 Kind) sowie unter Beachtung der Regelungen des § 16 d SGBII zu.

Die Zuweisungsdauer beträgt im Regelfall 12 Monate.

Bei der wöchentlichen Arbeitszeit ist unter Berücksichtigung der individuellen und arbeitsmarktlichen Erforderlichkeit eine Staffelung von 15 auf 30 Stunden möglich.

5. Gliederungsanforderungen für die Einreichung von Konzepten

Die Instrumente der öffentlich geförderten Beschäftigung dienen der (Wieder-) Herstellung und Aufrechterhaltung der Beschäftigungsfähigkeit von arbeitsmarktfernen Personen und bilden damit eine mittelfristige Brücke in den allgemeinen Arbeitsmarkt überall dort, wo ein unmittelbarer Übergang in eine ungeforderte Beschäftigung nicht möglich ist.

Hinweis:

Eine Arbeitsgelegenheit (AGH) ist eine Eingliederungsmaßnahme für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, in der die Teilnehmer/-innen zusätzliche, im öffentlichen Interesse liegende und wettbewerbsneutrale Arbeiten verrichten.

AGH begründen kein Arbeitsverhältnis und stellen keine Gegenleistung für erbrachte Sozialleistungen dar.

Arbeiten sind zusätzlich, wenn sie ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt würden.

Arbeiten, die auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind oder die üblicherweise von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, sind nur förderungsfähig, wenn sie ohne die Förderung voraussichtlich erst nach zwei Jahren durchgeführt würden (ausgenommen sind Arbeiten zur Bewältigung von Naturkatastrophen und sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen).

Arbeiten liegen im öffentlichen Interesse, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient. Arbeiten, deren Ergebnis überwiegend erwerbswirtschaftlichen Interessen oder den Interessen eines begrenzten Personenkreises dient, liegen nicht im öffentlichen Interesse. Das Vorliegen des öffentlichen Interesses wird nicht allein dadurch ausgeschlossen, dass das Arbeitsergebnis auch den in der Maßnahme beschäftigten Leistungsberechtigten zugutekommt, wenn sichergestellt ist, dass die Arbeiten nicht zu einer Bereicherung Einzelner führen.

Arbeiten sind wettbewerbsneutral, wenn durch sie eine Beeinträchtigung der Wirtschaft infolge der Förderung nicht zu befürchten ist und Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt weder verdrängt noch in ihrer Entstehung verhindert wird.

Es wird um Einreichung eines schriftlichen Konzeptes gebeten. Zusätzlich sind für die Interessenbekundung beigefügte Vordrucke zu befüllen.



teressenbekundur
2018.docx



AGH 3b.docx

Dabei sind Sach- und Personalkosten, welche unmittelbar entstehen, vorzuhalten. Diese Sach- und Personalkosten sind in der Interessenbekundung vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren. Es ist somit eine entsprechende Kostenplanung, inklusive Berechnungsgrundlagen und gegebenenfalls Kostenrecherchen vorzulegen.

6. Durchführungszeitraum

Geplant sind 2 Arbeitsgelegenheiten, davon soll eine zum Ende der Sommerferien im August 2018 beginnen. Die zweite Arbeitsgelegenheit soll zum 01.09.2018 starten.

7. Durchführungsort

Durchführungsort ist die Stadt Halle (Saale).

8. Abgabe der Konzeptionen

Aussagekräftige Unterlagen mit Konzeptionen können nur **schriftlich bis 30.04.2018** (Posteingang) beim Jobcenter Halle (Saale) unter folgender Anschrift eingereicht werden:

Postanschrift: Jobcenter Halle (Saale)
Neustädter Passage 6
06122 Halle (Saale)

Dienstgebäude: Neustädter Passage 3
4. Etage, Zimmer 432
06122 Halle (Saale)

Die elektronische Angebotsabgabe (auch per Telefax) ist ausgeschlossen. Die schriftlichen Angebote sind explizit als solche zu kennzeichnen: „Angebot zur Interessenbekundung für zwei Arbeitsgelegenheiten vor dem Hintergrund Zukunft für Kinder – Perspektiven für Eltern“ und im verschlossenen Umschlag zuzuleiten.

Diese Veröffentlichung ist eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Angeboten, die nicht den Bestimmungen der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) unterliegen. Eine Erstattung der zur Abgabe des Angebotes entstandenen Kosten ist ausgeschlossen.

Für eventuelle Rückfragen steht Ihnen die Mitarbeiterin Frau Klose unter der Telefonnummer 0345 - 6822 662 gern zur Verfügung.